



Newsflash Umweltrecht

März/2020

Inhalt

1.	Verwaltungsgerichtshof klärt Rechte von Umweltorganisationen im Forstverfahren	1
2.	Flughafen Heathrow darf dritte Piste wegen Klimaschutzbedenken nicht bauen.....	3
3.	Aktuelles.....	5
4.	English Summary	7

1. Verwaltungsgerichtshof klärt Rechte von Umweltorganisationen im Forstverfahren

Die ersten Gesetze zur weiteren Umsetzung der Aarhus Konvention im Bereich Rechtsschutz wurden letztes Jahr auf Bundes- und Landesebene erlassen. Diese beziehen sich auf die Bereiche Abfall, Luft, Wasser und bei den Ländern Naturschutz, Jagd- und Fischerei. Mit Erkenntnis vom 20.12.2019 stellte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) nunmehr fest, dass anerkannten Umweltorganisationen in Verfahren nach dem Forstgesetz (ForstG) mit FFH-Bezug Parteistellung zu gewähren ist. Außerdem bekräftigt der Gerichtshof die Verpflichtung der nationalen Behörden und Gerichte unmittelbar anwendbarem Unionsrecht – wie hier dem Art 6 Abs 3 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) – auch durch das Gewähren des Anwendungsvorrangs Geltung zu verschaffen.

Parteistellung geboten, um Rechtsschutz zu gewährleisten

Die BH Zell am See bewilligte die Fällung von ca. 100-120 fm Holzmasse in Form von Einzelstammentnahmen in einem Schutzwald in der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern. Der Wald liegt im Natura 2000-Gebiet und ist ein Alpiner Lärchen- und Zirbenwald von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-RL. Das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Salzburg hatte die Beschwerde einer anerkannten Umweltorganisation im Wesentlichen mit der Begründung zurückgewiesen, dass „das Forstgesetz für die vorliegende Zirbenfällung kompetenzmäßig im Lichte des Art 10 Z 10 B-VG keine Grundlage zur unmittelbaren Anwendung der FFH-RL auf dem Boden der Aarhus-Konvention“ biete und eine Parteistellung im Fällungsbewilligungsverfahren nicht auf innerstaatliches Recht gestützt werden kann.

Im ForstG findet sich zwar keine ausdrückliche Zuerkennung der Parteistellung an eine Umweltorganisation. Unter Verweis auf die Rechtssache EuGH *Protect* (EuGH 20.12.2017, Rs C 664/15) hält der VwGH jedoch fest, dass anerkannte Umweltorganisationen an Entscheidungen im Rahmen von Art 6 Abs 3 FFH-RL teilnehmen (Parteistellung) und diese bekämpfen können müssen. Da nach der österreichischen Rechtsordnung eine Verknüpfung zwischen bestehender Parteistellung im verwaltungsbehördlichen Verfahren und dem Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz besteht, muss anerkannten Umweltorganisationen sowohl im Anwendungsbereich des Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention (bei Bejahung erheblicher Umweltauswirkungen) als auch im Anwendungsbereich des Abs 3 leg cit (bei Verneinung erheblicher Umweltauswirkungen) ein Recht auf Teilnahme bereits am behördlichen Verfahren zugestanden werden (vgl. Rn 27 und VwGH 28.3.2018, Ra 2015/07/0055).

Österreichische Behörden und Gerichte haben unmittelbar anwendbarem Unionsrecht zur Geltung zu verhelfen

Nach Art 6 Abs 3 FFH-RL erfordern Pläne oder Projekte eine Verträglichkeitsprüfung auf die festgelegten Erhaltungsziele. Ausgenommen davon sind sie, wenn sie nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Schutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind. Weder das Salzburger Nationalpark- noch das Naturschutzgesetz sehen eine diesbezügliche Bewilligungspflicht

vor. Die Fällungen waren ausschließlich Gegenstand eines Bewilligungsverfahrens nach dem ForstG iVm der Schutzwaldverordnung.

Der VwGH bekräftigt in seiner Entscheidung die Verpflichtung von Verwaltungsbehörden und Gerichten, dem unmittelbar anwendbaren Unionsrecht Geltung zu verleihen. Nationale Gerichte als Organe des Mitgliedstaates haben in Anwendung des in Art 4 Abs 3 EUV niedergelegten Grundsatzes der Zusammenarbeit das unmittelbar geltende Unionsrecht uneingeschränkt anzuwenden und die Rechte zu schützen, die es den Einzelnen verleiht. Gegebenenfalls haben sie jede möglicherweise entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet zu lassen. Verwaltungsbehörden und -gerichte müssen also im Anwendungsbereich des Unionsrechts die davon betroffenen Normen identifizieren und entsprechend auslegen. Dabei haben sie auch die Rechtsprechung des EuGH zu berücksichtigen. Aufgrund des Vorranges der gemeinschaftsrechtlichen FFH-RL und der sich daraus ergebenden Konsequenz, dass die Vereinbarkeit der forstrechtlichen Bestimmungen mit den Zielen und Vorgaben der FFH-RL gegeben sein muss, hat die Forstbehörde in diesem und ähnlich gelagerten Fällen auch die Frage der Vereinbarkeit von beantragten Fällungen mit den Schutzgebieten der FFH-RL zu berücksichtigen.

Umsetzung von Naturschutz-Richtlinien und Aarhus Konvention ins Forstrecht

Die Entscheidung des VwGH zeigt einerseits, dass der Umsetzung der Aarhus Konvention durch den österreichischen Gesetzgeber noch nicht Genüge getan wurde. Andererseits kommt erneut hervor, dass im Forstrecht – sowie im Naturschutzrecht – ein Handlungsbedarf besteht um gemeinschaftsrechtlichen den Erfordernissen des Naturschutzes Geltung zu verleihen (vgl. auch Mauerhofer, Gemeinschafts- und verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf im Forstrecht (Teil 2), RdU 03/2016, 107 und Mauerhofer, Nationalparkrecht – Im Spannungsfeld von bundesstaatlicher Kompetenzverteilung, Europarecht und Naturschutzpolitik (1998) 77). Fällungs- und Rodungsbewilligungen mit Auswirkung auf Natura2000-Gebiete werden von der Forstbehörde in der Praxis und in der Regel nicht auf ihre Naturverträglichkeit geprüft. Insbesondere, wenn dazu parallel kein Naturschutzverfahren geführt wird, endet das in einer systematischen Nichtbeachtung von Naturschutzkriterien im Wald und schadet den für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen.

Weitere Informationen:

[Die besprochene Entscheidung: VwGH 20.12.2019, Ro 2018/10/0010](#)

[EuGH 20.12.2017, Rs *Protect*, C 664/15](#)

[VwGH 28.3.2018, Ra 2015/07/0055](#)

2. Flughafen Heathrow darf dritte Piste wegen Klimaschutzbedenken nicht bauen

Mit einem Déjà-vu aus Sicht des österreichischen Klimaschutzrechts ließ das englische Berufungsgericht aufhorchen: Die dritte Piste des größten Londoner Flughafens darf nicht gebaut werden, weil sie in der Klimastrategie Großbritanniens nicht vorgesehen ist. Nachbarinnen und Nachbarn, Umweltschutzorganisationen und die Stadt London legten Rechtsmittel gegen den Ausbau ein und bekamen Recht. Damit scheitert der Flughafen in der zweiten Instanz, ein erneutes Rechtsmittel ist aber wahrscheinlich.

Klimaschutz hat Vorrang – zumindest vorerst

Die erste Instanz des Genehmigungsverfahrens – die Regierung selbst – genehmigte den Ausbau des Flughafens. Gegen diese Entscheidung wurden von mehreren Seiten Rechtsmittel erhoben. Ein Hauptargument gegen den Bau war dabei neben dem Lärmschutz vor allem der Klimaschutz, konkret eine mögliche Verletzung der Zusagen Großbritanniens nach dem Vertrag von Paris. Das Gericht stellte fest, dass die dem Projekt zugrundeliegende Planung der Regierung diesen Vertrag und die daraus entstehenden Pflichten nicht ausreichend berücksichtigen würde und daher der Bau zu versagen war. Dabei legte das Gericht fest, dass nicht prinzipiell der Bau oder die Erweiterung eines Flughafens selbst verboten wären. Allerdings müssten diese im nationalen Klimaplan ausreichend Berücksichtigung finden, sodass diesen Projekten zuordenbare Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) nicht zu einer Verletzung der Verpflichtungen des Staates zum Klimaschutz führen dürften. Da die Regierung den Flughafenausbau jedoch selbst nicht in ihren Klimaschutzplänen berücksichtigen würde, fehlt diese Genehmigungsvoraussetzung bei einem stark für den THG-Ausstoß relevanten Projekt.

Die Regierung selbst, konkret der Infrastrukturminister Shapps, hat bereits angekündigt, gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel einzulegen. Premierminister Johnson war in der Vergangenheit selbst Kritiker der Ausbaupläne. Der Flughafenbetreiber kündigte jedoch umgehend den Gang vors Höchstgericht an. Wie erfolgreich er dort allerdings bei einer dem Projekt eher negativ eingestellten Regierung sein wird, ist angesichts des Kritikpunktes des Berufungsgerichts fraglich. Hält nämlich das Höchstgericht das Argument aufrecht, dass eine Berücksichtigung in der Klimastrategie notwendig ist, ist dafür eine Anpassung derselben durch die Regierung notwendig.

Klimaschutz wird ernst genommen

Die Entscheidung des *Court of Appeal* bedeutet auch eine Stärkung des Pariser Klimaschutzübereinkommens in der rechtlichen Debatte. Während in Österreich die Berufung darauf dem Verfassungsgerichtshof nicht ausreichte, nutzte das englische Gericht die daraus entstehenden

Pflichten zur Berücksichtigung und verneint die Genehmigungsfähigkeit. Der Streit, auf welcher Ebene die Auswirkungen von Einzelprojekten auf den Klimaschutz wahrzunehmen sind, wird schon länger in der Umweltrechtsszene diskutiert.

Aufgrund ihrer Größe und der überproportional starken Auswirkung von Flug-Emissionen auf das Klima eignen sich Flughäfen als Kristallisationspunkt dieser rechtspolitischen Frage. Gerade hier ist eine klare politische Entscheidung für oder gegen den Bau derartiger Projekte unerlässlich, der Widerspruch zwischen Klimaschutzzusagen nach Paris und der Genehmigung einer neuen Landepiste zu offensichtlich. Und so lautet schließlich auch das Urteil des Berufungsgerichtes: Dieser Bau ist nicht erlaubt, wenn dessen Folgen nicht auf einer politischen und den internationalen Vorgaben entsprechenden Weise berücksichtigt werden. Das ist nur konsequent und sollte Vorbildwirkung haben: Wie die Klimaziele erreicht werden ist nicht Sache der Gerichte, aber ihre Einhaltung darf nicht verunmöglicht oder hintergangen werden.

Weitere Informationen:

[Das Urteil des Court of Appeal im Volltext](#)

[Briefing der Umweltschutzorganisation Friends of the Earth](#)

[Zum Urteil am Umweltrechtsblog](#)

3. Aktuelles

Vorabentscheidungsverfahren zum Schutz von Hamstern aufgrund der Habitatrichtlinie

Die Stadt Wien befasst sich derzeit mit einer Verwaltungsstrafe aufgrund des Wiener Naturschutzgesetzes wegen der Störung von Feldhamstern durch Bautragende. In diesem Zusammenhang hat sich der Magistrat im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gewandt. Dieser hat nun über die Anwendbarkeit von Art 12 Abs 1 lit d der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EWG zu urteilen, der die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten verbietet. Die vorgelegten Fragen beziehen sich im Wesentlichen darauf, inwieweit das Verbot auch auf bereits verlassene Ruhestätten von geschützten Tierarten anzuwenden ist, wann von einer Fortpflanzungsstätte die Rede sein kann und in welchem Ausmaß Eingriffe in solche Stätten zulässig sein können. [Vorabentscheidungsverfahren zu C-477/19 \(Grand hamster\)](#)

Fahrplan zum besseren Zugang zu Gerichten im EU-Umweltrecht

Die Kommission arbeitet derzeit an einer Verordnung, die Mitgliedern der Öffentlichkeit verbesserte Möglichkeiten gewähren soll, EU-Behörden zur Rechenschaft zu ziehen, sofern sie die Rechte und Pflichten mit Umweltbezug missachten. Davon betroffen sind etwa sauberes Wasser, Luftqualität und Abfallbewirtschaftung. Einzelne Personen und Umweltschutzorganisationen sollen dadurch in allen Mitgliedstaaten besseren Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren auf EU-Ebene sowie zu den nationalen Gerichten erhalten. Der Fahrplan zu dieser Verordnung kann bis 3. April 2020 im Rahmen des Konsultationsverfahrens kommentiert werden. [Konsultationsverfahren zum besseren Zugang zu Gerichten](#)

Öffentliche Konsultation zum Europäischen Klimagesetz

Anfang März veröffentlichte die EU-Kommission den Verordnungsvorschlag COM (2020) 80 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität (Europäisches Klimagesetz). Dadurch soll das im europäischen „Green Deal“ verankerte Ziel einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft in Europa bis 2050 erreicht werden. Der Vorschlag zieht unter anderem in Erwägung, die Reduktionsziele bis 2030 bei Treibhausgasen auf 50 % bzw 55 % im Vergleich zu 1990 zu erhöhen. Die erforderlichen Maßnahmen für das Ziel der Netto-Null-Emissionen bis 2050 sollen in fünfjährigen Abständen evaluiert werden. Interessierte Personen und Organisationen können dazu bis 1. Mai 2020 online Stellung nehmen. [Konsultationsverfahren zum Europäischen Klimagesetz](#)

Umsetzungsausschuss zur Aarhus Konvention überprüft Umsetzung durch die Vertragsparteien

Von 9. bis 13. März tagte das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) in Genf bereits zum 66. Mal. In unterschiedlichen Sitzungen wurde unter Teilnahme der jeweiligen Vertragsstaaten und Mitgliedern der Zivilgesellschaft die Umsetzung der Konvention diskutiert. Im dort diskutierten slowakischen Fall zur Entscheidung VI/8i der Vertragsstaatenkonferenz ging es vorwiegend um den Zugang zu Umweltinformationen in Zusammenhang mit Atomkraftwerken. In der Sitzung zur Entscheidung VI/8e betreffend die Tschechische Republik hingegen waren die Einbindung der Öffentlichkeit bei Plänen und Programmen im Umweltbereich, der Zugang zu Gerichten im Bereich Lärmschutz sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge der Bewilligung von Atomkraftwerken zentrale Themen. Auch zu Österreich ist im Rahmen der Umsetzung der Entscheidung VI/8b weiterhin ein Verfahren anhängig. Hier wurde die bisherige Umsetzung der Rechtsstellung von Umweltschutzorganisationen nach Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention sowie die in diesem Zusammenhang noch von Seiten Österreichs erforderlichen Schritte besprochen. Schließlich thematisierte das ACCC in der Sitzung zum Fall ACCC/M/2017/3 betreffend die Europäische Union unter anderem die Einbindung der Öffentlichkeit durch die Mitgliedstaaten bei der Erstellung der Nationalen Energie- und Klimaschutzpläne (NEKP). [UNECE-Website zu den Umsetzungsverfahren](#)

4. English Summary

Supreme Administrative Court clarifies access to justice rights in forest proceedings

Austrian laws intending to implement the Aarhus Convention have been successively enacted in the past two years in the areas of waste management, air, water, nature conservation, hunting and fishing. In its judgment from December 20, 2019, the Supreme Administrative Court (VwGH) now determines that environmental organisations must be granted party rights in proceedings under the Forest Act (ForstG) whenever an appropriate assessment is examined. In addition, the Court reaffirms the obligation of the national authorities and courts to apply Union law which is directly applicable – such as the Art 6/3 Habitats Directive – by granting primacy of application.

Heathrow is denied its third runway due to climate change concerns

In February, the Court of Appeals for England and Wales cancelled the permission for the airport extension of Heathrow. In doing so, the court ruled that the government failed to take into account the climate implications of such a project regarding the UK's commitments under the Paris agreement. The court also said that an airport extension itself is not unlawful as such but requires the climate impacts to be taken into account by the government, which has not happened in this case. The government already announced it will not seek another ruling by challenging the decision, which further weakens the chances of the third runway being built. The airport itself, however, did announce an appeal against the judgment.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

www.oekobuero.at

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:


<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie